



Schutzkonzept Skilift Menzingen

Ersteller: Grundgerüst durch SBS/Direktion und Geschäftsstelle Abt. Technik angepasst auf die Belange der Skilift Lindenberg AG, 6313 Menzingen

- (A) Vorgehen
- (B) Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen
- (C) Generelles
- (D) Übergreifende Massnahmen
- (F) Massnahmen Mitarbeitende

(A) Vorgehen:

Jeder Betreiber von Seilbahnen hat ein betriebsspezifisches Schutzkonzept «COVID-19» zu erstellen (Gäste, Mitarbeitende, Dritte). Die Schutzmassnahmen dauern solange, wie der Bundesrat und die Kantone sie in der besonderen Lage für die touristischen Betriebe erlassen haben und aufrecht halten. Änderungen der Vorgaben sind im Konzept entsprechend der Relevanz jeweils nachzuführen. ! Der Bundesrat hat per 19.10.2020 u.a. die schweizweite Maskentragpflicht (...) verordnet und am 28.10.2020 weitere schweizweit gültige Massnahmen beschlossen. ! COVID-19 Verordnung: <https://www.admin.ch/opc/de/classifiedcompilation/20201774/index.html> ! Das Schutzkonzept lehnt sich an das Schutzkonzept ÖV an. https://news.sbb.ch/_file/16518/20200706-1-schutzkonzept-o-v-v6-1-06-07-2020-de.pdf ! Als Grundlage für den Arbeiterschutzes dient das vom SECO aufgeschaltete Merkblatt zum Gesundheitsschutz. ! https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf !

Dieses Schutzkonzept muss keiner Behörde vorgelegt werden, aber beim Betreiber vorhanden sein und situativ angepasst werden. Es kann durch kantonale Stellen (u.a. Arbeitsinspektorat) beim Unternehmen kontrolliert werden. Die nachfolgenden Ausführungen in den Abschnitten (B) – (H) geben grundlegende Handlungsempfehlungen für die Seilbahnbranche. Die Verantwortung betreffend Schutzkonzept liegt in jedem Fall beim entsprechenden Unternehmen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie muss vom Seilbahn- und/oder Gastronomiebetreiber auf die vor Ort jeweils vorliegende Situation adaptiert und wo nötig sinngemäss angepasst werden. Nicht zutreffende Punkte können weggelassen werden. Überarbeitung und Pflege: Wie lange die Corona-Situation anhält und wie sie sich entwickelt, ist zum aktuellen Zeitpunkt unbekannt. Neue behördliche Vorgaben und Anordnungen sind auf ihre Relevanz auf das Schutzkonzept zu prüfen. Wo nötig ist das Schutzkonzept zu überarbeiten. V4.0 (Validierte Version) 12.11.2020 Seite 3/14

(B) Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen und Skilifte:

1. Die vom Bundesrat und den Kantonen angeordneten Massnahmen gelten für die besondere Lage übergeordnet und sind unabhängig der in diesem Dokument empfohlenen Massnahmen zu beachten. Dies gilt für Gäste wie Mitarbeitende gleichermaßen.
2. Der Schutz der Gesundheit von Gästen und Mitarbeitenden und die Vermeidung der gegenseitigen Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 ist konsequent umzusetzen.
3. Es gilt zu unterscheiden zwischen dem, was die Liftbetreiber tun können und dem, was die Gäste tun sollen.
4. Das Schutzkonzept setzt auf Eigenverantwortung und Respekt der Gäste. Die Sensibilität für die Virenthematik, Solidarität untereinander und Eigenverantwortung der Gäste sowie der Mitarbeitenden wird überall vorausgesetzt und kann durch keine anderen Massnahmen des Liftunternehmens ersetzt werden.
5. Information der Gäste, Verbreitung der Kampagne: Wo möglich und sinnvoll sind entsprechende BAG-Plakate «Neues Coronavirus» anzubringen. Informationsmaterial und Kurzfilme sind hier zu finden: <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>
6. Das Muster-Schutzkonzept des SECO vom 23. April 2020 wird berücksichtigt und wo nötig an die Situation bei Seilbahnen adaptiert.
https://bactowork.easygov.swiss/wpcontent/uploads/2020/04/DE_MusterSchutzkonzept_COVID-19.docx
7. Das Schutzkonzept lehnt sich an die grundsätzlichen Vorgaben des Schutzkonzeptes für den ÖV und des touristischen Verkehrs an.
8. Die Verweildauer in Seilbahnen ist gegenüber dem ÖV (z.B. Fernverkehr) und anderem touristischen Verkehr (z.B. Schifffahrt, Postauto, touristische Züge) in den überwiegenden Fällen viel kürzer und beträgt meistens weniger als 15 Minuten.
9. Das Schutzkonzept für die Nebenbetriebe lehnt sich an die Massnahmen der weiteren Branchenverbände (insb. Gastronomie, Kioske, Detailhandel für Sportartikel und Sportgeräteverleih) an.
10. Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz.
11. Für Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bautätigkeiten gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie in der Industrie.
12. Das Schutzkonzept wird von den verantwortlichen Führungspersonen des Betreibers unterzeichnet, die Mitarbeitenden über den Inhalt informiert und das Verhalten instruiert.
13. Haftungsausschluss: Die Verwendung und Umsetzung dieser Grundlagen liegt in der Verantwortung der einzelnen Seilbahnunternehmung. Seilbahnen Schweiz (SBS) lehnt jede Verantwortung für Ansteckungen mit SARS-CoV-2 ab und schliesst jegliche Haftung aus.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5m Abstand zueinander. In Zonen wo der Abstand nicht eingehalten werden kann oder sich viele Menschen aufhalten, gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz. Dies gilt sowohl im Innen- wie Aussenbereich.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen. Nur symptomfrei arbeiten.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.

- Aufstellen von Händehygienestationen: Den Mitarbeitern wird empfohlen, sich bei Betreten des Betriebsgebäudes die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in öffentlichen Räumen und Arbeitsräumen sorgen.

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Kasse, Telefone und Arbeitswerkzeuge) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr sowie Utensilien nicht teilen; Geschirr nach Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weitere betroffene Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Information der Gäste

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei den Haupteinstiegsstationen.
- Mund-Nasen-Schutz tragen gemäss Empfehlungen BAG (Eigenverantwortung der Gäste)

[Anhang 1: Technisches Datenblatt Typ IIR Maske]

Information der Mitarbeitenden

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

(C) Übergreifende Massnahmen

Management	Bestimmung eines Corona-Verantwortlicher im Betrieb Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes und Aktionsplan Produktion und Druck von Infomaterial für Mitarbeitende und Gäste Schulung der Mitarbeitenden (Verhalten, Nutzung Schutzmaterial, Reinigung)	Beat Weber
Öffentliche Räume	Plakate und Desinfektionsmitteldispenser (wenn keine Möglichkeit zum Hände waschen besteht) bei der Kasse bereitstellen Informationsblätter aussen am Beizli, bei der Kasse und beim WC anbringen Wo notwendig und sinnvoll Bodenmarkierungen oder Hinweistafeln zur Einhaltung des Abstands anbringen Geschlossene Bereiche kennzeichnen und schliessen Öffentliche Räume und Räume für Personal regelmässig lüften	
Reinigung	Nach Möglichkeit für die Reinigung Einweglappen und -handschuhe verwenden Kontaktstellen und Ablageflächen regelmässig reinigen; z.B. Türen, Türfallen, Fenster, Fenstergriffe, Lichtschalter, Tische, Treppengeländer, Kasse etc.	
Personal mit direktem Kundenkontakt	Mitarbeitende im Kassahaus sind geschützt durch eine Glasscheibe	
Gästebewirtung	Das Liftbeizli bleibt für Gäste geschlossen Getränke und Kioskartikel werden an der Kasse abgegeben Die zur Verfügung gestellten Sitzgelegenheiten im Aussenbereich halten den Mindestabstand ein	
Gästebeförderung	Für die Beförderung der Gäste auf dem Skilift gilt keine Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz (gemäss Empfehlung BAG) zu tragen. Begründung: nur Einzelbeförderung, Abstand sichergestellt	

Beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verweisen wir auf die Empfehlung des BAG, eine medizinische Maske zu tragen. In der Zwischenzeit gibt es auf dem Markt «Halsschläuche», welche auch die Richtlinien einer medizinischen Maske erfüllen. [Anhang 1: Technisches Datenblatt Typ IIR Maske].

Gäste können diese Ausrüstungsteile selbst mitbringen (Eigenverantwortung) und haben sich an den Empfehlungen des BAG zu orientieren.

Gegen ein kleines Entgelt geben wir medizinische Masken ab.

Massnahmen Mitarbeitende

Verordnet der Bundesrat oder Kantone zusätzliche Massnahmen wie eine Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz am Arbeitsplatz, sind diese umzusetzen.

Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz gilt gemäss Art. 10 der aktuellen COVID Verordnung auch für alle Innenräume mit mehreren Mitarbeitenden, insb. die Kassenbereiche.

Als Grundlage für den Arbeiterschutzes dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz (Version 24. Juli 2020)

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikation_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.dow_nloa_d.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Mitarbeitenden ist sehr wichtig, die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.

- Mitarbeitende, die zu Risikogruppen gehören, sind bei entsprechender Eignung nur dort einzusetzen, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Einzelräume, Telefonauskunft, Reservationen per E-Mail, Marketing, Einkauf, Werkstatt, ...). Das gilt auch für Aufgaben, die ohne besondere Gefahr allein ausgeführt werden können.

Betriebsbedienstete:

Pflicht eines Mund-Nasen-Schutzes in Innenräumen.

- Aufsicht unter Einhaltung von genügendem Abstand (>1,5m)

Massnahmen Kiosk

- Liftbeizli bleibt geschlossen
- Reduziertes Angebot; alles muss verpackt sein
- Getränke nur in original Verpackungen abgeben
kleine Thetrapack Icetea, Mineralfläschli
- Twinten über Privathandy, wir geben Barbetrag in die Kasse

Massnahmen vor dem Hüttli

- Maskenpflicht vor dem Hüttli
- Genug Stühle mit 1.5 m Abstand
- Konsumation nur im sitzen
- Ochsnerkübel für Abfall draussen